



**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

## **G e n e h m i g u n g**

Aufgrund des § 133 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 133 Abs.4 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 ( BGBl. I S. 1310), in der Fassung vom 12.Februar 1990 (BGBl. I S. 2808 ) zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 01.Juni 2017 (BGBl. I S. 21396), wird der

Fa. Energinet.Dk  
Tonne Kjaersvey 65  
DK-7000 Fredericia

im Nachfolgenden Unternehmer genannt, die Genehmigung zur **ERRICHTUNG** und **BETRIEB** des Unterwasserkabels „Viking Link“ im Bereich des Festlandsockel der deutschen Nordsee nach Maßgabe der mit dem Antrag vom 06. März 2017 vorgelegten Unterlagen erteilt.

Grundlage für die Erteilung dieser Genehmigung ist ferner die beigefügte Stellungnahme des unabhängigen Sachverständigen DNV GL vom 12.06.2017 die Bestandteil dieser Genehmigung ist.

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt :

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Unternehmer hat geeignete Transportmöglichkeiten (z. B. Helikopterflüge zum Verlegeschiff) zur Durchführung von behördlichen Überwachungsmaßnahmen in Ausführung der §§ 69 bis 74 des Bundesberggesetzes auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Sofern die o. g.Transportmöglichkeiten von ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten zur Verfügung gestellt werden, sind die Kosten für die Anreise der Beamten zu diesen Orten ebenfalls durch den Unternehmer zu tragen.
- 1.2 Zur Abwendung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und von Sachgütern oder einer Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen kann das LBEG erforderlichenfalls nachträglich weitere Anordnungen gemäß § 71 Abs.1 BBergG treffen.

Dienstgebäude  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon  
(0 53 23) 9612-200  
Telefax  
(0 53 23) 9612-258  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>  
E-Mail  
[poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
25/202/29467  
Ust.-ID-Nummer  
DE 811289769

- 1.3 Von dieser Genehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die nach §133 Abs.1 Nr.2 BBergG erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg, vorliegt.
- 1.4 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen oder nachträglichen Anordnungen nicht erfüllt werden und die Fortsetzung der Errichtung bzw. des Betriebes im Widerspruch zu den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen steht.

## **2. Errichtung des Unterwasserkabels**

- 2.1 Rechtzeitig vor Beginn der Verlegearbeiten im deutschen Festlandsockel sind dem LBEG die verantwortlichen Personen gemäß § 58 bzw. § 62 BBergG mitzuteilen.
- 2.2 Beginn und Ende der Verlegearbeiten im deutschen Festlandsockel sind dem LBEG anzuzeigen.
- 2.3 Für die Überwachung der Verlegung des Unterwasserkabels im deutschen Festlandsockels wird das LBEG den DNV-GL einschalten. Der Umfang der Tätigkeit der Sachverständigen des DNV-GL muss es ihm ermöglichen einen Bericht zu erstellen, in dem bestätigt wird, dass das Unterwasserkabel den genehmigten Spezifikationen entspricht und keine sicherheitlichen Bedenken gegen den Betrieb des Kabels bestehen. Den Sachverständigen des DNV-GL sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Sachverständigentätigkeit hat der Unternehmer zu tragen.
- 2.4 Durch den DNV-GL soll im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit für das LBEG auf Wunsch des BSH auch die Einhaltung der Verlegetiefe des Kabels besonders überwacht und verifiziert werden. Dafür ggf. entstehende Zusatzkosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.
- 2.5 Von den nach Verlegung und Einmessung des Unterwasserkabels zu erstellenden Bestandsplänen ist dem LBEG eine Ausfertigung zu überlassen. Die Bestandspläne müssen Trassenführung sowie Kreuzungspunkte mit anderen Unterwasserkabeln, Tiefenlage und Überdeckung enthalten.
- 2.6 Eine Kopie dieser Genehmigung ist der für die Verlegung verantwortlichen Person auf dem Kabelleger auszuhändigen und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen.

## **3. Betrieb des Unterwasserkabels**

- 3.1 Das Unterwasserkabel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem dem LBEG der positive Bericht des DNV-GL gem. Nebenbestimmung Nr. 2.3 vorliegt.
- 3.2 Vor der Inbetriebnahme des Unterwasserkabels ist dem LBEG ein Inspektionsplan mit Angabe der Inspektionsintervalle sowie der Überwachungsmaßnahmen für den Betrieb des Kabels einzureichen .

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.12.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Im Auftrage

  
Machetanz

Az.: L1.4/L67171-06/2017-0001